ORTSGEMEINDE SCHEFFAU AM TENNENGEBIRGE
Bezirk Hallein - Land Salzburg

Scheffau, am 26.02.2025

Sachbearbeiter: Pernhofer Gerald (DW-11)

Betreff: **Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Scheffau am Tennengebirge**

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG) idgF

V E R O R D N U N G

1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Scheffau am Tennengebirge wird die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Nächtigungsabgabe gemäß § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG) 2020 idgF aufgrund des dem Bauschbetrag zu Grunde gelegten Nächtigungsabgabensatzes in Höhe von € 2,50 wie folgt festgesetzt:

- Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche..... € 950,--
  entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
  gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Scheffau am Tennengebirge
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche..... € 900,--
  entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
  gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Scheffau am Tennengebirge
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche ..... € 750,--
  entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
  gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Scheffau am Tennengebirge
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche..... € 650,--
  entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
  gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Scheffau am Tennengebirge
- Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche..... € 500,--
  entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
  gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Scheffau am Tennengebirge
- Für dauernd abgestellte Wohnwägen..... € 325,--
  entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
  gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Scheffau am Tennengebirge

1. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Scheffau am Tennengebirge eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 12.12.2024 zugestimmt.

2. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Scheffau am Tennengebirge die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.

3. Die Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft

FÜR DIE ORTSGEMEINDE SCHEFFAU A. TGB.:
Der Bürgermeister
Friedl Strubreiter

Dieses Dokument wurde von Friedrich Strubreiter elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen unter www.scheffau.salzburg.at
Signatur aufgebracht am 27.02.2025

Kundmachungsdauer: 2 Wochen
angeschlagen am: 27.02.2025
abgenommen am: 13.03.2025